**Was kann & darf man im Faulbrut-Sperrbezirk machen?**

Fakten und Antworten zur Amerikanischen Faulbrut

|  |  |
| --- | --- |
| Muss man die Bienen **im Sperrbezirk** beim Veterinäramt **melden** – auch wenn man dies vor Jahren/Monaten gemacht hat? | Ja – laut Allgemeinverfügung zum Sperrbezirk ist das erforderlich. Unbedingt mit Postanschrift, Lage des Bienenstandes, Anzahl der Bienenvölker und am besten mit Telefon-/Handynummer und Email Adresse.Meldung an:elke.gronau@lmtvet.bremen.deTel. 0421 361 4035 |
| Wo erfährt man die **aktuellen Grenzen des Sperrbezirkes**? | Gehen Sie auf die Homepage der Veterinärbehörde:[www.lmtvet.bremen.de](http://www.lmtvet.bremen.de) -> aktuellesoder direkt zu der Seite:<https://www.lmtvet.bremen.de/aktuelles-4599> |
| Darf man im Sperrbezirk **Ableger bilden**? | Ja, aber man darf die Ableger nur auf demselben Bienenstand belassen!Das Bilden von Brutscheunen ist zu unterlassen, wenn die Völker Faulbrutsporen haben: Durch Räuberei können diese verbreitet werden. |
| Darf man im Sperrbezirk **Schwärme einfangen**? | Ja – das sollte man unbedingt tuen – herrenlose Schwärme können in irgendwelche Hohlräume einziehen. Fremde Schwärme 24 Stunden in Dunkelhaft hungern lassen, damit die Honigmägen der Bienen leer sind. |
| Darf man im Sperrbezirk **Honig ernten**? | Ja – aber der Honig darf nicht an Bienen verfüttert werden. Menschen können an dem Faulbruterreger nicht erkranken. |
| Darf man seine **Honigwaben** zum Schleudern **aus dem Sperrbezirk herausbringen**? | Ja – nach der Ernte und dem Schleudern müssen die Waben wieder zurück in dieselben Völker gebracht werden. Am besten die Zargen markieren. |
| Kann man Honigwaben aus einer Imkerei, in der Faulbrutsporen sind, in einer **Schleudergemeinschaft** ausschleudern? | Ja – aber diese Waben sollten als letztes geschleudert werden. Anschließend die Arbeitsgeräte, Schleuder usw. gründlich mit heißem Wasser reinigen. |
| Darf man **Drohnenbrut ausschneiden**, Wachreste einschmelzen?  | Ja – aber die Drohnenbrut/die Wachsreste dürfen Bienen nicht offen zugänglich sein. Das Einschmelzen oder auch die Entsorgung im Restmüll (wandert in die Müllverbrennungsanlage) sind erlaubt. |
| Darf man **Wachs** aus dem Sperrbezirk **zum Umarbeiten in Mittelwände** herausbringen? | Ja – die Wachsblöcke als Seuchenwachs kennzeichnen. Die Wachsindustrie ist verpflichtet, Wachs generell so zu bearbeiten, dass die Faulbrutsporen absterben. |
| Kann man **Wachs** aus einer Imkerei mit **Faulbrutsporen im eigenen Wachskreislauf zu Mittelwänden** umarbeiten lassen? | Das geht nur, wenn die Umarbeiten (als „Seuchenwachs“ gekennzeichnet) von der Industrie umgearbeitet wird. Das Gießen oder Walzen in Eigenregie muss unterbleiben, da man nicht die Möglichkeit hat, das Wachs unter Druck und Hitze ausreichend zu desinfizieren! |
| Darf man im Sperrbezirk einen **Sonnen-Wachsschmelzer betreiben**? | Ja, aber nur, wenn der Wachsschmelzer bienendicht ist und der Wabenwechsel nicht zur Räuberei führt. Bei Räuberei muss das Wachsschmelzen unterbleiben. |
| Ist ein **lückiges Brutnest** ein Hinweis auf Faulbrut, Erregertyp ERIC II? | Es gibt viele Gründe für ein lückiges Brutnest, selbst in Völkern mit einem geringen Faulbrut-Sporenbefall (auch mit ERIC II) kann das Brutnest sehr geschlossen sein! Häufige Gründe für ein lückiges Brutnest: alte Königin, Trachteintrag in das Brutnest, andere Brutkrankheiten (häufig: Kalkbrut). |
| Soll man **im Sperrbezirk selber Futterkranzproben nehmen**? | Nein – hier kommen Amtstierärzte oder Bienenseuchensachverständige und nehmen die Proben! |
| Darf man im Sperrbezirk **Bienenvölker verstellen** – auf einen anderen Bienenstand verbringen? | Nein – und wenn nur mit einer Ausnahmegenehmigung durch die Veterinärbehörde innerhalb des Sperrbezirks, wenn die Futterkranzproben negativ sind! |
| Darf man **Waben vom Bienenstand entnehmen** und zum Beispiel Zuhause einlagern? | Ja, wenn es sich nicht um einen Seuchenbienenstand handelt und die Waben/Zargen gekennzeichnet sind. Der Lagerort muss im Land Bremen liegen!Bei der Kontrolle der Veterinärbehörde muss man auf die Wabenlagerung hinweisen. |
| Darf man nach einer Trachtwanderung **zurück in den Sperrbezirk wandern**? | Nur mit Ausnahmegenehmigung – Genehmigung erteilt die Veterinärbehörde. |